

## § 9.

In denjenigen Häusern (Gehöften *tc.*), in welchen keine der bei der Zählung in Betracht kommenden Thiergattungen gehalten wird (§ 4), ist die Hausliste von dem Hausbesitzer oder dessen Vertreter mit „Nicht“ oder „Werden nicht gehalten“ zu bezeichnen, am Schlusse zu unterschreiben und wie die übrigen Hauslisten zur Abholung bereit zu halten.

## § 10.

Vom 5. Dezember d. J. ab ist durch die Gemeindevorstände die Wiedereinsammlung der sämtlichen Hauslisten vorzunehmen zu lassen und dafür zu sorgen, daß dieselbe spätestens bis zum 8. Dezember d. J. vollständig beendet sei.

Bei und nach der Einsammlung sind die Hauslisten einer genauen Prüfung auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der Ausfüllung zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen.

Insbesondere ist darauf zu achten, daß auch die Hauslisten, welche nur das Nichtvorhandensein sämtlicher in den Bereich der Zählung fallender Viehgattungen bezeugen (§ 9), ebenfalls vollständig und mit dem Namen des Hausbesizers oder dessen Vertreters unterschrieben, wieder eingehehen.

## § 11.

Auf Grund der revidirten Hauslisten haben sodann die Gemeindevorstände die Gemeinde-Kontrollliste aufzustellen, in welche nach dem ihnen zugegangenen Formular lediglich die Gesamtsummen jeder der gezählten 8 Viehgattungen für jedes Haus (Gehöft *tc.*) einzutragen sind.

Nach Aufstellung der Gemeindefontrollliste ist die letztere, versehen mit dem darunter zu stehenden Zeugnisse der von dem Gemeindevorstand bewirkten Prüfung und der dabei konstatarnten Richtigkeit nebst den sämtlichen nach der Nummernfolge geordneten Hauslisten und dem Lieferscheine, auf welchem letzteren neben der Ziffer der erhaltenen die Zahl der nach § 9 unausgefüllt gebliebenen Hauslisten anzugeben ist, in dauerhafter Verpackung und zusammengeknüpft spätestens bis zum 5. Januar 1893 an das statistische Bureau Vereinigter Thüringischer Staaten zu Weimar portofrei einzusenden.